

6. / III. 1918.

25

Das Klavier des Musikers.

Ein Gegenstand des täglichen Bedarf

Mit der eigenartigen Frage, ob ein Klavier zu den „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ im Sinne der Kriegswucherverordnungen zählt, beschäftigte sich gestern das Schöffengericht Berlin-Mitte. Wegen Kriegswuchers war der Klavierhändler J. angeklagt, er hat Dezember v. J. ein gebrauchtes Klavier für 700 M. gekauft, es völlig anarbeiten lassen und nach drei Wochen für 2000 M. weiter verkauft hatte. Der ansehnliche Verdienst wurde vom Kriegswucherausschuss als Wucher angesehen und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Vor Gericht berief sich der Anwalt auf die Begriffsbestimmung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie sie vom Kriegswucherausschuss aufgestellt worden sei, und beantragte mit dem Hinweis, daß J. ein aus dem Felde zurückgekehrter Klavierlehrer oder auch für Klavierlehrerinnen und Musikler, die täglich leben müssen, ein Klavier sehr wohl ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei, die Verurteilung des J. zu einer Geldstrafe. Demgegenüber beantragte die Verteidigung Freisprechung, da das Gesetz nur solche Waren als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansehe, für deren Beschaffung ein gleichmäßig sich wiederholendes Bedürfnis vorliege. Ein Klavier sei im allgemeinen daselbe, was es vor dem Kriege war, nämlich ein Luxusgegenstand. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen im vollen Umfange an und erklärte auf Freisprechung auf Kosten der Staatskasse.